

Vergleich des Runderlasses des Innenministeriums 4.Sept.2009 mit 9.Okt.2006 (wesentliche Änderungen im Kredit u. Derivatbereich)

Nr.	Themen	RdErl. 2006 (kursiv entfallen)	RdErl. 2009 (unterstrichen: neu)
1.	Aufnahme von Krediten und Darlehen	<ul style="list-style-type: none"> - Bei der Aufnahme müssen die Grundsätze Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit beachtet werden - <i>Der Spielraum</i> zur Aufnahme von Krediten und zum Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte muss sich nach der wirtschaftlichen Leistungskraft der Gemeinde richten 	<ul style="list-style-type: none"> - Bei der Aufnahme müssen die Grundsätze Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und <u>Nachhaltigkeit der Finanzierung</u> (§77 Abs.3 GO NRW) betrachtet werden - Die Aufnahme von Krediten für Investitionen und der Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte muss sich nach der wirtschaftlichen Leistungskraft der Gemeinde richten
2.1	Kassenkredite	.	
2.1.1	Laufzeiten	<ul style="list-style-type: none"> - bis zu einer Laufzeit von drei Jahren - <i>die Laufzeit von drei Jahren darf nur für ein Volumen von maximal 50 Prozent genutzt werden</i> 	<ul style="list-style-type: none"> - bis zu einer Laufzeit von drei Jahren - <u>darüber hinaus kann ein Kassenkredit bis zu 5 Jahren aufgenommen werden, dies muss jedoch mit der Kommunalaufsicht abgestimmt werden</u> - <u>die Anzahl der mehrjährigen Zinsvereinbarung darf nicht überwiegen</u>
2.1.2	Kündigungsrechte	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Kündigungsrechte nach §609 BGB dürfen bei Kassenkrediten und Darlehen nicht ausgeschlossen werden</i> - <i>Bei fest verzinslichen Darlehen darf kein einseitiges Kündigungsrecht bestehen</i> 	<ul style="list-style-type: none"> - <u>vereinbarte Kündigungs- bzw. Optionsrechte zu Lasten der Gemeinde sind nur dann zulässig, wenn die Gemeinde im Rahmen ihrer Liquiditätsplanung für hinreichende Vorsorge zur Anschlussfinanzierung getroffen hat.</u>

3	Derivate	<ul style="list-style-type: none"> - „Es ist grundsätzlich zulässig, Zinsderivate zur Zinsabsicherung zu nutzen“ - <i>Derivatgeschäfte die unabhängig von abgeschlossenen Kreditgeschäften eingesetzt werden sind als spekulativ einzuschätzen und aus diesem Grund unzulässig</i> 	<ul style="list-style-type: none"> - „die Gemeinden können Zinsderivate zur Zinssicherung <u>und zur Optimierung ihrer Zinsbelastung nutzen</u>“ - <u>Die Zinsderivate müssen bereits bestehenden Krediten zugeordnet werden können.</u> - <u>Im Rahmen der Risikostreuung soll der Umfang der Finanzinstrumente angemessen und vertretbar sein</u>
3.1	Dokumentation		<ul style="list-style-type: none"> - <u>Finanzgeschäfte sollen hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Grundlage dokumentiert werden (Risiken, Wirkungsweise, Risikolimit). Dies hat häufiger als 1 mal jährlich zu geschehen.</u> - <u>Es ist während der Laufzeit eine laufende Risikokontrolle vorzunehmen und in das Berichtswesen einzubetten.</u>
3.2	Abgrenzung Geschäft der laufenden Verwaltung		<ul style="list-style-type: none"> - <u>„Die Entscheidung über den Einsatz von Zinsderivaten sind – wie bei anderen für die Gemeinde bedeutsamen Geschäften – im Zweifel nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung zu behandeln (vgl. §41 GO NRW). Haben die Zinsderivatgeschäfte jedoch nur eine völlig untergeordnete Bedeutung für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde, kann von einer vorherigen Beteiligung des Rates abgesehen werden.“</u>
3.3	Dienstanweisung		<ul style="list-style-type: none"> - <u>Die Gemeinde soll eine Dienstanweisung erlassen, in denen u.a. die Beteiligung des Rates bei Derivaten, der Einsatz von Instrumenten (Chancen, Risiken), eine Risikobegrenzung und ein Berichtswesen zu regeln sind.</u>